

# Satzungen

des

Motorrad-Club

Gefrees

und Umgebung



**Aufnahme.**

Herr Kans Müller Gehres

wurde als Mitglied in unseren Club aufgenommen, was wir hiermit bekunden.

Gefrees, den

10 Mai 1920

Aufnahmegebühr

2. RMk

Jahresbeitrag

2. RMk

**Die Vorstandschaft:**

A. Müller & Alfred Schmidt J. Henninger

1. Vorstand,

Kassier

Schriftföhre

## § 1.

### **Name und Sitz.**

Der Club führt den Namen **Motorrad-Club**  
e. V. **Gefrees** u. Umgeb. mit Sitz in **Gefrees**.

Als Gründungstag gilt der 12. 1. 1929.

## § 2.

a) Der Club besteht aus aktiven, passiven u. Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Club Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um denselben, oder um die Entwicklung des Motorradsportes in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### b) **Zweck und Ziel.**

Zweck des Clubs ist die Pflege des Motorradsports und die Förderung des Zusammenhalts der Mitglieder durch Veranstaltungen sportlicher Art.

## § 3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4.

### **Aufnahme von Mitgliedern.**

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Club zu beantragen unter Beibringung der Empfehlung zweier Mitglieder (Patenschaft.)

Jedes Aufnahmegesuch ist beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme geschieht durch die Mitgliederversammlung.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Club zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Durch Eintritt verzichtet das Mitglied auf Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen Beschlüsse des Vorstandes oder des Clubs oder des D.M.V.

§ 5.

**Erlöschen der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft zum Club erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) Ausschluß;
- c) Tod.

A. Der Austritt ist schriftlich dem Club mitzuteilen. Der Beitrag ist noch für das laufende Vierteljahr zu entrichten. Nach Sachlage der Umstände kann der Vorstand hiervon absehen. Außerdem müssen sämtliche sonstigen Verpflichtungen dem Club gegenüber geregelt sein.

B. Den Ausschluß kann die Mitglieder-Versammlung verfügen, wenn:

- a) ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstande ist;
- b) oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht;
- c) oder das Ansehen des Clubs schädigt oder sich bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen der verantwortlichen Leiter nicht fügt;
- d) bei vollkommener Interessellosigkeit oder aus sonstigen besonderen Gründen.

Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Mitglieder-Versammlung oder zum freiwilligen Austritt zu geben.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch an das Vermögen des Clubs und seiner Abteilungen.

§ 6.

**Stimmrecht.**

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 6.

**Beiträge.**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Eintrittsgeldes und der Club-Beiträge, die in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge sind immer im voraus zu bezahlen.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 1. Schriftführer,
3. dem 1. Kassierer,
4. dem 1. Sportleiter,
5. dem 2. Vorsitzenden,
6. dem 2. Schriftführer,
7. dem 2. Kassierer,
8. dem 2. Sportleiter,
9. dem Fahrwart.

*Handwritten notes:*  
Karl Himmelf  
Königsberger Landesbank  
Alfred Späthel  
Hans Hoff

Die Erweiterung des Vorstandes ist durch Beschluß der Generalversammlung möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit jedesmal auf ein Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt per Stimmzettel.

## § 9.

### **Obliegenheiten des Vorstandes.**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich; in seinem Behinderungsfalle rührt ein weiteres Vorstandsmitglied die Vertretung jeweils in der oben angegebenen Reihenfolge. Der Vorstand erledigt alle anderen den Club betreffenden Angelegenheiten, insbesondere verwaltungstechnischer und finanzieller Art und erstattet in jeder Versammlung durch den ersten Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle durch seinen Stellvertreter Bericht. Beschlüsse von weitgehender Tragweite hat er der Generalversammlung zu überlassen. Nur in besonders dringenden Fällen ist er ohne Mitwirkung der Versammlung zur Entscheidung berechtigt und hat alsdann in der nächsten Mitgliederversammlung deren Zustimmung einzuholen.

Der 1. Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle.

## § 10.

### **Sonder-Ausschüsse**

Die Vorsitzenden der etwa bestellten Sonder-Ausschüsse nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes teil. Zur Prüfung der Club-Kasse

sind zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zu wählen, die bis zur nächsten Versammlung einen Kassenbericht zu geben haben. Ist die Kassenführung in Ordnung, muß dies durch Unterschrift im Kassenbuch bestätigt werden.

## § 11.

### **Club-Versammlungen.**

Die ordentliche Generalversammlung tagt alljährlich mindestens drei Monate nach Schluß des Geschäftsjahres

Die Tagesordnung derselben soll im allgemeinen enthalten:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Schriftführer;
2. Rechnungslegung und Entlastung des Kassiers;
3. Entlastung des alten Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes;

Zur Beschlußfassung der Generalversammlung ist die Anwesenheit von  $\frac{1}{n}$  der Mitglieder erforderlich. Ist die Generalversammlung infolge des Nichterscheinens von mindestens  $\frac{1}{n}$  der Mitglieder nicht beschlußfähig, so ist eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

Außer der ordentlichen Generalversammlung beruft der Vorstand nach Bedarf oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, eine außerordentliche

Generalversammlung ein. Die außerordentliche Generalversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

Die Einberufung sämtlicher Generalversammlungen geschieht durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, und zwar mindestens acht Tage vorher schriftlich oder durch das Verbandsorgan.

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die Tagesordnungen derselben sollen im allgemeinen enthalten:

1. Protokollverlesung der vorhergehenden Versammlung und Genehmigung;
2. An- und Abmeldungen;
3. Erledigung von Anträgen;
4. Mitteilung der amtlichen Bekanntmachungen und Zuschriften des Verbands und anderer Posteingänge;
5. Besprechung interner Club-Angelegenheiten;
6. Ergänzungswahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Versammlungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ueber jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die der Versammlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen haben.



§ 12.

**Auflösung des Clubs.**

Die Auflösung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder beantragt und in folgender außerordentlichen Generalversammlung durch  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Das Club-Vermögen wird nach Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung verteilt.

